

Richtlinien für die Plakatierung in Denzlingen

1. Eine Plakatierung an öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft ist eine Sondernutzung nach § 16 Straßengesetz und muss durch die Gemeindeverwaltung genehmigt werden.
2. Die Plakatierung ist zulässig in einem Zeitraum von drei Wochen vor Beginn bis drei Tagen nach der Veranstaltung. Wird auf einem Plakat für mehrere zeitlich unabhängige Veranstaltungen geworben, beschränkt sich die zulässige Plakatierungsgesamtdauer auf höchstens sechs Wochen.
3. In Denzlingen dürfen höchstens sechs gewerbliche Plakatierungsaktionen zur gleichen Zeit stattfinden. Es werden je Genehmigungsantrag maximal fünf Plakate erlaubt. Die Genehmigungen werden bei Vorliegen aller Voraussetzungen unabhängig vom Auftraggeber bzw. Antragsteller in der Reihenfolge des Einganges bis zur Höchstgrenze erteilt. Weitere Begrenzungen durch die Verwaltung sind möglich, insbesondere dann, wenn örtliche Vereine gleichzeitig auf eigene Veranstaltungen hinweisen. An jedem Plakat ist ein entsprechender Genehmigungsaufkleber anzubringen. Für die über diese Höchstzahl hinausgehenden Plakatierungen können gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben werden.
4. Plakate, auf denen kein Genehmigungsaufkleber angebracht ist, können vom Bauhof entfernt werden.
5. Die mit der Plakatierungsgenehmigung verbundenen Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten. Die Genehmigung beinhaltet keine baurechtlichen Vorschriften.
6. Zur Förderung der Vereine und der ortsansässigen Betriebe in Denzlingen gelten für diese Plakatierer folgende abweichende Bestimmungen:
 - Hinweise auf örtliche oder überörtliche Veranstaltungen **örtlicher** Vereine, Bürgervereinigungen und Gewerbebetriebe, bzw. Hinweise auswärtiger Vereine für Veranstaltungen in oder mit Bezug zur Gemeinde Denzlingen sind grundsätzlich kostenfrei möglich,
 - Jede/-r **örtliche** Verein, Bürgervereinigung und Gewerbebetrieb kann pro Veranstaltung bis zu 10 Werbeplakate kostenfrei aufhängen, für die beabsichtigte Plakatierung ist rechtzeitig eine Genehmigung beim Ordnungsamt einzuholen.
7. Für alle zu einer Wahl zugelassenen Parteien und Kandidaten während eines Wahlkampfes gelten folgende abweichende Bestimmungen:
 - Die zu einer Wahl zugelassenen Parteien, Wahlgruppen und Kandidaten dürfen im Wahlkampf an den von der Gemeinde Denzlingen bereitgestellten Anschlagtafeln Wahlwerbeplakate kostenfrei und ohne Genehmigung anbringen.
 - Auch sind Plakatständer, auch außerhalb von Wahlkampfzeiten, insbesondere zur Ankündigung von Terminen zulässig. Diese müssen spätestens eine Woche nach der Wahl abgeräumt werden.
 - Im Übrigen gilt die Kommunal-, Landes- und Bundeswahlordnung.
8. Weitere gebührenfreie Ausnahmen können bei Ermessensabwägung im Einzelfall zugelassen werden, z. B. für Initiativen im sozialen, humanitären, gesundheitlichen sowie vorbeugenden kriminellen Bereich usw.
9. Diese Richtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft.

Denzlingen, den 10.12.2002
Dr. Fischer, Bürgermeister